



G.

WALD

WALD

WALD

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- IN DIESEM VERFAHREN FESTZUSETZENDE BAULINIEN U.-GRENZEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- SPIELPLATZ
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
- ZWINGENDER GARAGEN - GRENZANBAU
- BREITE DER STRASSEN-, WEGE- U. VORGARTENFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- DIE GRÖSSTE TRAUFHÖHE DER GARAGEN WIRD AUF 2.75 m, GEMESSEN AB OBERKANTE BORDSTEIN IN GARAGENEINFARTSMITTE FESTGESETZT. DACHNEIGUNG BIS 8°.
- TALSSEITIGE TRAUFHÖHE BIS 4.50 m ÜBER GELÄNDE. AUF GESTALTERISCH EINWANDFREIEN ÜBERGANG HAUPTGEBÄUDE / GARAGENANBAU IST ZU ACHTEN.
- FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- HÖCHSTENS UNTERGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 20-35°, OHNE GAUBEN. TRAUFHÖHE BERGSEITIG BIS 3.50 m, TALSSEITIG BIS 6.30 m. WAHLWEISE SIND AUCH WALMDÄCHER ZULÄSSIG.
- ZWINGEND 2 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 20-35° TRAUFHÖHE TALSSEITIG BIS 6.80 m ÜBER GELÄNDE. DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG.
- BEBAUUNGSPLAN "KELLERSTURZ" (Tektur vom 22.8.1983)
- Die bisherige Festsetzung über die Unzulässigkeit von Dachgauben wird aufgehoben.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 4 DER BAUNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT (WA).
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 500 m².
4. HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 17 DER BAUNVO:
 - 1 VOLLGESCHOSS: GRZ 0.4 - GFZ 0.5
 - 2 VOLLGESCHOSS: GRZ 0.4 - GFZ 0.8
5. ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAYBO, WENN NICHT IM PLAN DURCH EINE ENTSPRECHENDE MASSZAHL BESTIMMT, EIN GERINGERER ABSTAND ZUGELASSEN IST.
6. EINFRIEDUNGEN AN DEN STRASSEN SIND HÖCHSTENS 1.20 m HOCH UND IM STRASSENZUG EINHEITLICH AUSSEHEND AUSZUBILDEN. BERGSEITIG ERFORDERLICH WERDENDE STÜTZMAUERN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1.50 m NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE SIND AUS SICHTBETON ODER NATURSTEIN HERZUZUSTELLEN UND IN DER HÖHE DEN ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSEN ANZUPASSEN. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNGEN SIND ALS MASCHENDRAHTZAUNE AN HÖCHSTENS 1.30 m HOHEN STAHLROHRPFOSTEN ZU BEFESTIGEN UND MIT HEIMISCHEN BÜSCHEN, BLÜTENSTRÄUCHERN O.Ä. ZU HINTERPFLANZEN. BETONPFOSTEN SIND UNZULÄSSIG.
7. GEMÄSS ART. 62 ABS. 7 U. 9 DER BAYBO I.V.M. § 2 ABS. 2 U. § 4 DER GAV IST VOR DEN GARAGENEINFARTEN EIN STAURAUHM VON MIND. 5.00 m TIEFE EINHÄLTEN. BEI SCHWIERIGEN GELÄNDEVERHÄLTNISSEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE BIS ZU MIND. 3.00 m TIEFE ZUGELASSEN WERDEN. AUSNAHMEN HIERVON BLEIBEN DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE VORBEHALTEN.
8. GEMÄSS § 9 ZIFF. 25 DES BBAUG SOLLEN DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, INSBESONDERE DIE VORGÄRTEN UND ABSTANDSFLÄCHEN, ALS GRÜNFLÄCHEN (RASEN) ODER GÄRTNERISCH (ZIERGARTEN MIT BÄUMEN, STRÄUCHERN U. BLUMEN) ANGELEGT WERDEN.
9. DACHAUSBAU GEMÄSS BAYBO.

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR EINE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 4203 FLURSTÜCKSNUMMERN
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN A - ABWASSER, W - WASSER, E - ELEKTRO
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

VORGESCHLAGENE STRASSENREGELPROFILE:
 4.50 m = FAHRBAHN (OHNE GEHSTEG)
 7.50 m = 1.50 GEHSTEG, 5.50 FAHRBAHN U. 0.50 SCHRAMMBORD
 8.50 m = 5.50 FAHRBAHN U. 2x1.50 GEHSTEGE

DIE 20 KV-LEITUNG WIRD IM ZUGE DER ERSCHLIESSUNGSARBEITEN ABGEBAUT UND INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHEN VERKABELT. FÜR DIE 3 GEBÄUDE IN WALDNÄHE SIND KAMINE MIT ENTSPR. QUERSCHNITTEN, FUNKENPRALLBLECHEN UND ENTSPR. HEIZUNGSART VORZUSEHEN.

WEITERE FESTSETZUNGEN

10. FÜR DIE BEGRÜNUNG SIND FOLGENDE ORTSGEBUNDENE HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN:
 - FELDAHORN - acer campestre
 - SANDBIRKE - betula pendula
 - HAINBUCHE - carpinus betulus
 - ROTBUCHE - fagus sylvatica
 - ESCHE - fraxinus excelsior
 - VOGELKIRSCHEN - prunus avium
 - TRAUBENKIR. - prunus padus
 - HARTRIEGEL - cornus sanguinea
 - HASEL - corylus avellana
 - SCHLEHDORN - prunus spinosa
 - FELDROSE - rosa arvensis
 - SALWEIDE - salix caprea
 - WOLLIGER SCHNEEBALL - viburnum lantana
- PLATZBEDARF JE PFLANZE 1.40 m²

HINWEISE

IN DIE GEBÄUDE OBERHALB DER DRUCKZONENGRENZE 185 m Ü.N.N. (HB-WSP 205 m Ü.N.N.) MÜSSEN GEGEBENENFALLS DRUCKVERSTÄRKUNGSANLAGEN EINGEBAUT WERDEN (WASSERVERSORGUNG).

DEN BAUANTRÄGERN SIND NIVELLIERTER GELÄNDESCHNITTE BEIZUFÜGEN, AUS DENEN DAS VORHANDENE UND GEPLANTE GELÄNDE ZU ERSEHEN IST. DIE GEBÄUDE SIND GUT DEN TOPOGRAPHISCHEN VERHÄLTNISSEN ANZUPASSEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 1. Okt. 1978 BIS 31. Okt. 1978 IN RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖMLINGEN, DEN 02. Nov. 1978
 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE MÖMLINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-RATES VOM 07. Mai 1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN 08. Mai 1979
 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

DIE REGIERUNG (DAS LÄNDRATSAMT) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHESSUNG (BESCHIED) VOM 29.05.79 NR. 42.60-215V GEMÄSS § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT DER DELV/STBAUF I.D.F. VOM 04.07.78 - GVBL. S.432) GENEHMIGT.
 (SIEGEL) (SITZ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 22. Juni 1979 ÖRTSLICH ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN. DURCH DIESE BEKANNTGEBUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 DES BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG BEI DER GEMEINDE-VERWALTUNG IM RATHAUS WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S EINSICHTNAHME BEREITGEHALTEN. AUF VERLANGEN WIRD ÜBER DEN INHALT DES BEBAUUNGSPLANES AUSKUNFT GEGEBEN.

MÖMLINGEN, DEN 23. Juni 1979
 (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHIT. W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
 ABSCHAFFENBURG - ERBENGASSE 9 - TEL. 88008

PROJEKT BEBAUUNGSPLAN - TEKTUR		NR.
GEMEINDE MÖMLINGEN LANDKREIS MILTENBERG GEBIET "KELLERSTURZ"		MASSTAB M. 1:1000
GEZ. Jellmer	GES. Lr.	GEAND. 07.09.78 22.08.83
DATUM 25.04.1978		